



Datum: 08.07.2014

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Jugendhilfeausschuss			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: II	Amt: Jugendamt	Sachbearb.: Herr Frisse
-----------------	-------------------	----------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Jugendamt					

TOP: Artikelsatzung zur Änderung der Jugendamtssatzung*Produktgruppe: 36.02 Kinder- und Jugendarbeit***1. Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss schlägt der Stadtvertretung vor, den der Vorlage IX/27 beigefügten Satzungsentwurf der Artikelsatzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt (Anlage 1) zu beschließen.

2. Sachverhalt und Begründung:**a) Allgemeines**

Der Jugendhilfeausschuss besteht derzeit aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern, davon 9 Ratsmitgliedern oder vom Rat gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind und 6 Mitgliedern, die auf Vorschlag der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gewählt werden. Von den 6 stimmberechtigten Mitgliedern der freien Träger sind 3 auf Vorschlag der Jugendverbände und 3 auf Vorschlag der Wohlfahrtsverbände zu wählen.

Darüber hinaus gehören dem Ausschuss 8 Mitglieder mit beratender Stimme gem. § 5 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) an. Mit 23 Mitgliedern ist der Ausschuss der zahlenmäßig größte Fachausschuss.

b) Änderung der Satzung für das Jugendamt
Beratende Mitglieder

Das Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung anderer gesetzlicher Vorschriften vom 14. Februar 2012, welches am 25.02.2012 in Kraft getreten ist, sieht in Artikel 4 eine Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) vor. Danach hat künftig auch eine Vertreterin oder ein Vertreter des Integrationsrates oder Integrationsausschusses dem Jugendhilfeausschuss mit beratender Stimme anzugehören. Darüber hinaus hat der Landtag am 04.06.2014 im Zuge der Revision des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) eine erneute Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG

KJHG) beschlossen. Danach soll zukünftig auch eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Jugendamtselternbeirat dem Jugendhilfeausschuss mit beratender Stimme angehören.

Unabhängig davon, dass die beiden Gremien derzeit in der Stadt Schmallenberg nicht gebildet worden sind, schlägt die Verwaltung vor, § 4 Abs. 3 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Schmallenberg den neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen anzupassen und entsprechend der Anlage zu ändern bzw. zu ergänzen.

Vorschlagsrecht der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe

Nach § 4 Abs. 4 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) haben die im Bereich des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und deren Stellvertreter/innen vorzuschlagen. Die Vertretungskörperschaft wählt aus den Vorgeschlagenen die Mitglieder. Vorschläge der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere der Wohlfahrtsverbände und der Jugendverbände sind entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit für die Jugendhilfe im Bezirk des Jugendamts angemessen zu berücksichtigen.

Die Satzung für das Jugendamt konkretisiert die v. g. gesetzliche Regelung dahingehend, dass von den 6 stimmberechtigten Mitgliedern der freien Träger 3 auf Vorschlag der Jugendverbände und 3 auf Vorschlag der Wohlfahrtsverbände zu wählen sind.

Im Zuge der Neubildung des Jugendhilfeausschusses wurde festgestellt, dass die freien Träger die gesetzliche Vorgabe, mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und ihrer Stellvertreter – somit 24 Personen (12 Mitglieder und 12 stv. Mitglieder) – vorzuschlagen, nicht erreicht haben. Insgesamt wurden nur 17 Personen, von denen eine Person nicht wählbar war, da sie das passive Wahlrecht zur Vertretungskörperschaft nicht besaß, vorgeschlagen. Während die Jugendverbände 14 Personen benannt haben, waren es bei den Wohlfahrtsverbänden insgesamt nur 3 Personen (2 Mitglieder und 1 stv. Mitglied).

In Kenntnis der v. d. Situation schlägt die Verwaltung vor, die einschränkende Regelung in der Satzung des Jugendamtes, nach der 3 Personen auf Vorschlag der Jugendverbände und 3 auf Vorschlag der Wohlfahrtsverbände zu wählen sind, zu streichen.

Hierdurch käme es zu einer automatischen Anwendung der gesetzlichen Regelung, nach der die Vertretungskörperschaft bei der Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses die Vorschläge der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere der Wohlfahrtsverbände und der Jugendverbände, entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit für die Jugendhilfe im Bezirk des Jugendamts angemessen zu berücksichtigen hat.